

TVG „Sally Bein“ Beelitz e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen TVG „Sally Bein“ Beelitz e.V. und wurde im Jahr 2001 gegründet.
- 2 Die Tennisanlage befindet sich in der Bergstr. 1 in 14547 Beelitz. Die Postanschrift des Vorstandes ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Reg.-Nr. VR 2162 eingetragen.
- 4 Er ist Mitglied im Kreissportbund Potsdam-Mittelmark, im Landessportbund Brandenburg und im Tennisverband Berlin-Brandenburg, deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen anerkannt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TVG „Sally Bein“ Beelitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des:

- Jugend- und Kindersports (Erwerb/Bereitstellung von Equipment und Örtlichkeiten bzw. finanzielle Absicherung der Jugendarbeit durch den Tennisverein, finanzielle Förderung des Jugendtrainings, Austragung von Jugendtennisturnieren, Teilnahme am Ligabetrieb des TVBB)
- des Erwachsenensports (Erwerb/Bereitstellung von Equipment und Örtlichkeiten, Austragung von Frauen/Herren Freizeitturnieren und Teilnahme am Ligabetrieb des TVBB)

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwendung des Nachlasses bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beelitz (PLZ 14547), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu den in der Satzung genannten Grundsätzen und Zielen bekennt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die geltenden Ordnungen des Vereins zu befolgen.
- 2 Der Verein besteht aus volljährigen und jugendlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Volljährige Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, jugendliche Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tennissport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie volljährige Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
- 3 Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Eine Anmeldung hat in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag des Vereins) zu erfolgen. Jugendliche Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er ist nur wirksam, wenn er bis spätestens 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich
 - wegen grober Verstöße gegen diese Satzung und Ordnungen des Vereins
 - wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens
 - wer Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - wenn Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung und ihre Erfüllung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener 2. Mahnung erfolgtDer Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger persönlicher Anhörung des Mitglieds.

- 5 Nach dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Etwaige Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 8 Beiträge

- 1 Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Dazu zählen die einmalige Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag, zweckgebundene Umlagen sowie Gebühren. Sämtliche Regelungen als auch die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.
- 2 Die Zahlung sämtlicher Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren durch den Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Verein ist verpflichtet, vor jeder Lastschrift eine Rechnung auszustellen.
- 3 Eine zeitlich befristete, ruhende Mitgliedschaft ist auf begründeten Antrag möglich. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- 4 Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 5 Zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes erhebt der Verein eine Gebühr zur Bezahlung eines Platzwartes. Alternativ kann der Vorstand zu Beginn der Saison auch Arbeitsstunden vergeben. Bei der Entscheidungsfindung soll die Mitgliederzahl zu Beginn des Geschäftsjahres berücksichtigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sie können nach Bedarf zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

1 Mitgliederversammlung

- a Die Mitgliederversammlung, das oberste Organ, besteht aus sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins. Alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sind stimmberechtigt.
- b Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- c Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Auflösung des Vereins muss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen.

- d Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- e Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds unter Beigabe der Tagesordnung.
- f Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlassung und die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Jahr
 - über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung

Darüber hinaus muss ggf. über folgende Punkte beschlossen werden:

- Änderungen von Satzung und Beitragsordnung
- Einzelinvestitionen von mehr als 5.000 €
- Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Auflösung des Vereins

Durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum Ende des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

- g In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese bedarf zu ihrer Einberufung eines Beschlusses des Vorstandes oder eines schriftlichen Antrages von mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls 14 Tage.

2. Vorstand

- a Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender
 - Schatzmeister (1. stellv. Vorsitzender)
 - Sportwart (2. stellv. Vorsitzender)
 - Jugendwart
 - Pressewart
- b Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder tritt zurück, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- c Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellv. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- d Alle Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Voraussetzung für ist die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.
- e Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

§ 10 Kassenprüfer

- 1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- 3 Die Kassenprüfer haben zu Beginn des Jahres vor der Mitgliederversammlung die Buch- und Kassenführung zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Schatzmeister berichten.
- 4 Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 11 Ordnungen

- 1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt es im Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2 Folgende Ordnungen gibt es: Beitragsordnung, Spiel- und Platzordnung sowie Ranglistenordnung

§ 12 Gültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im März 2016 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die alte Satzung vom 27.01.2011 außer Kraft.